



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet. "i"
 Hinweise sind im Anhang zu finden.
 Zutreffendes bitte ankreuzen!

Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Abs. 1 Stmk BauG

Antragsteller

Vorname *	Nachname *
Straße *	Hausnr. *
PLZ *	Ort *
Tel. *	Email

Daten ⁱ

Gemäß §38 Absatz 2 des Steiermärkischen Baugesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, zeige ich hiermit der Baubehörde an, dass das mit baubehördlicher Genehmigung bewilligte Vorhaben vollendet wurde.	
Grundstück Nr. *	EZ *
KG *	
Baufreistellung vom: *	Aktenzeichen: *
Vorhaben: *	
Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen einschließlich der Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Absatz 2 Stmk. BauG 1995 über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des Vorhabens im Sinne des Punktes A. der untenstehenden Erläuterungen liegen bei. <input type="checkbox"/>	
Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen gemäß § 38 Absatz 2 Stmk. BauG 1995 liegen mit Ausnahme der Bescheinigung des Bauführers bei, weshalb entsprechend dem Punkt B. der unten stehenden Erläuterungen gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Absatz 4 Stmk. BauG 1995 angesucht wird. Die Baubehörde wird ersucht, im Rahmen einer Endschau unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen eine Überprüfung des Bauwerks im Rahmen des § 38 Absatz 5 Z. 1-3 und Absatz 7 Z. 3 und 4 Stmk. BauG 1995 durchzuführen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen und zutreffenden Falls die Benützungsbewilligung zu erteilen. <input type="checkbox"/>	

Einwilligungserklärung nach Art. 7 DSGVO

Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis, dass die von mir angegebenen, personenbezogenen Daten, von der Stadtgemeinde Spielberg verarbeitet und für den(die) im Vertrag/Vereinbarung/Ansuchen angeführten Zweck(e) verwendet und gespeichert werden dürfen. Ich bin berechtigt, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit gegenüber der Stadtgemeinde Spielberg einseitig und schriftlich zu widerrufen. Die Verwendung der Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt. Ich stimme zu, dass die Stadtgemeinde Spielberg die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister, Firmenbuch, Unternehmensportal) gemäß § 17 Abs.2 E-Government-Gesetz überprüft. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadtgemeinde Spielberg.*

Die Stadtgemeinde Spielberg weist darauf hin, dass die ihr überlassenen personenbezogenen Daten den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der DSGVO entsprechend behandelt werden und nähere Informationen in der Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Spielberg zu finden sind. www.spielberg.at

Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Hilfetexte für Blöcke und Felder (alphabetisch sortiert):

Block Daten

A. Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 sind dieser Anzeige beizulegen:

- eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- u. Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- u. Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u. Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers;
- sowie die mit der baubehördlichen Bewilligung vorgeschriebenen Befunde/Atteste u. Bescheinigungen.

B. Wird der Fertigstellungsanzeige keine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.